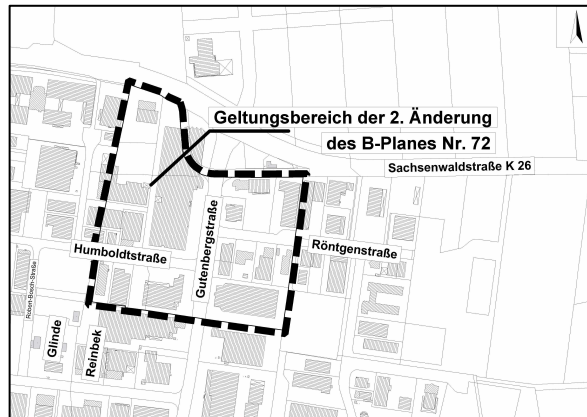


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 “Gewerbegebiet Kreuzung Gutenbergstraße / Röntgenstraße / Humboldtstraße “ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 24.03.2011 die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72** der Stadt Reinbek für das Gebiet, das wie folgt begrenzt ist:

- im Norden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 33/10, 33/11, 33/12, 33/16 teilw., 33/17, 33/18 Flur 10 Gemarkung Schönningstedt (ehemaliger Verlauf der K26)
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 13/11, 13/15, 13/26, 13/27 der Flur 10 Gemarkung Schönningstedt (westliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 50)
- im Süden: durch die südliche Grenze der Flurstücke 13/11, 15/25, 123, 124 der Flur 10 Gemarkung Schönningstedt (nördliche Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes 52)
- im Südwesten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 15/40 der Flur 10, Gemarkung Schönningstedt (Geltungsbereichsgrenze zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 52)
- im Westen: die Stadtgrenze der Stadt Reinbek zu der Stadt Glinde

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 13.05.2011 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 34 während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 06. Mai 2011

(L. S.)

Stadt Reinbek
In Vertretung
Erster Stadtrat
Enk